Entgeltordnung für das Freibad Hettstedt

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.1, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte Änderung durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Entgeltordnung für das Freibad beschlossen:

§ 1
Benutzungsgrundsätze

1. Jeder Benutzer des Freibades erhält gegen Zahlung des Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte und somit Zugang zum Freibad. Entgelte für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden durch Aushang an der Kasse sowie ortsüblich bekannt gegeben.

2. Das diensthabende Personal des Freibades oder Beauftragte der Stadtverwaltung Hettstedt sind berechtigt, die Badegäste auf den Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu kontrollieren. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, hat eine Nachlöse von 20,00 € zu entrichten.

3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 2
Benutzungsentgelte

1. Ermäßigte Benutzungsentgelte gelten für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und unter Vorlage der entsprechenden Ausweise für Schüler (bis 18 Jahre), Studenten (bis 25 Jahre) und Schwerbehinderte.

2. Höhe der Benutzungsentgelte

	ermäßigt	ohne Ermäßigung
Einzelkarte	3,00 €	4,00 €
Kurzbadekarte 17.00 – 19.00 Uhr	2,00 €	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €	35,00 €
Saisonkarte (personengebunden)	60,00 €	90,00 €
Sommerferienticket für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (personengebunden)	-	30,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern)	-	10,00 €
Einzelkarte für Mitglieder Hettstedter Vereine bei organisierter Badnutzung	2,00 €	3,00 €

3. Für Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen besteht die Möglichkeit, bei vorheriger Anmeldung und mit Begleitung eines Rettungsschwimmers, dass Freibad täglich bis zu 2 Stunden für je 1,00 € pro Kind oder Jugendlicher und Aufsichtspersonen zu nutzen.

4. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche Mitglieder eines eingetragenen Hettstedter Wassersportvereines sind, gilt für genehmigten Übungs- Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Vorlage des entsprechenden Mitgliedsnachweises Entgeltfreiheit.

5. Weiterhin gilt die Entgeltfreiheit für alle aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hettstedt, welche namentlich auf der vom Stadtwehrleiter jährlich zugearbeiteten Liste aufgeführt sind.

6. Wird der Betrieb des Freibades aus besonderen Gründen vorübergehend, ganz, oder teilweise vor Saisonende gesperrt (z.B. technische Störfälle, Wetterereignisse, Sonderveranstaltungen) besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung bereits gezahlter Benutzungsentgelte.

§ 3
Sonstige Nutzungsentgelte

1. Ein sonstiges Benutzungsentgelt für die Schließfachnutzung wird in Höhe von 1,00 € erhoben.

2. Für die in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 4
Sondernutzungsvereinbarungen

1. Für Veranstaltungen von Schulen, Vereinen oder geschlossenen Personengruppen, während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Freibadsaison kann durch den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister), anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale nach Absprache als Benutzungsentgelt festgesetzt werden. Die Höhe der Pauschale ist an der Inanspruchnahme des Freibades zu orientieren.

2. Für Sonderveranstaltungen der Stadt Hettstedt und für Veranstaltungen an denen die Stadt Hettstedt als Kooperationspartner beteiligt ist, wie z.B.: „Hettstedt bewegt“ oder der jährliche Hundebadetag nach Ende der Freibadsaison, kann das Benutzungsentgelt für die Besucher durch Festlegung des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) verringert oder erlassen werden.

3. Der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) wird weiterhin ermächtigt, für private Kursanbieter und Vereine, bei Nutzung des Bades bzw. der Schwimmbahnen während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Freibadsaison, für z.B. Schwimm- und Aquafitnesskurse sowie für die Abnahme von Schwimmabzeichen, welche durch diese Gebührenordnung nicht erfasst sind, ein gesondertes Benutzungsentgelt festzusetzen. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist an der Inanspruchnahme des Freibades zu orientieren.

§ 5
Mehrwertsteuer

1. Die festgesetzten Gebühren enthalten jeweils 7 % Mehrwertsteuer.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Freibad Hettstedt vom 15.05.2015 außer Kraft.

Hettstedt, 13.04.2022

D. Fuhlert
Bürgermeister

-Siegel-